

## **Was, wenn Corona weiter geht,**

aber sich nicht an die Vorgaben des Beschlusses des Beratungsforums zwischen BZAEK und dem PKV – Verband hält. Die Rede ist von der zeitlichen Einschränkung der Gültigkeit des Beschlusses 47 .Im „gangbaren Weg“ zu Beginn der Pandemie wurde dargestellt, dass man gerade auf die besonderen Umstände der Leistungserbringung unter Coronaauflagen der Regierung, wie auch den zeitlichen Mehraufwand und die Schwierigkeiten, bedingt durch die Pandemie in den Begründungen zum Steigerungssatz verweisen kann. Leider sind oftmals gerade bei Preissteigerungen von Hygieneartikeln der Praxis um mehrere 100% so hoch, dass damit die durch den PKV-Verband analog angebotene Gebührenposition (a3010) verschwindend gering honoriert ist und so weder kostendeckend noch überhaupt erbringbar ist.

Für eine Einschätzung des Steigerungsfaktors sollte man seine eigenen Stundenhonorarsätze wissen, welche man mit seinem Steuerberater erarbeitet hat. Zusätzlich ist es sicher auch hilfreich, in der GOZ-Navigator-App des FVDZ nachzusehen, welche Honorierung bei vergleichbaren Leistungen im BEMA angeboten werden. Wegen der eventuellen Steigerungsnotwendigkeit oberhalb des 3,5-fachen Satzes haben wir schon zum damaligen Zeitpunkt auch auf die zusätzliche abweichende Vereinbarung nach §2 der GOZ als rechtskonforme Lösungsmöglichkeit hingewiesen. Wenn eine Leistung ohne Corona schon einen 3,5-fachen Steigerungssatz bedingte, kann es unter Corona und den Umständen nur ein höherer Faktor sein.

Rechnen Sie und kalkulieren Sie ihre Kosten und den Aufwand in ihrer persönlichen Praxissituation und nutzen Sie das von uns zur Verfügung gestellte Formular zur Vereinbarung nach GOZ§2 Abs. 1 und 2. Treffen Sie die Vereinbarung vor der Erbringung der Leistung in direkter Absprache mit dem Patienten und erklären Sie dem Patienten die Situation. So brechen Sie auch eine Lanze für die zukünftig sicher öfter notwendige Vereinbarung . Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Verordnungsgeber nach über 31 Jahren jetzt endlich merkt, dass auch in der Zahnmedizin die Zeit und die Kosten nicht stehen geblieben sind und schon lange eine drastische Erhöhung des Punktwertes nötig gewesen wäre. Mit diesem Formular sind Sie auf der rechtssicheren Seite und können mit ihrem Patienten eine Leistungserbringung unter heutigen Rahmenbedingungen zu beiderseitigem Besten vereinbaren.

Dr. Christian Öttl  
Ressort Praxisführung im Bundesvorstand des FVDZ